

Legal News

Dezember 2019

Abschaffung der Inhaberaktien und Einführung neuer Straftatbestände für Aktionäre bzw. Gesellschafter und Gesellschaften

Alexandra Roesen, Rechtsanwältin, Legal Services, alexandra.roesen@ch.ey.com

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 21. November 2018 die Botschaft zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke zur Phase 2 der Schweiz verabschiedet. Deren Umsetzung ist notwendig, damit die Schweiz nicht in die EU-Liste nicht kooperativer Länder aufgenommen wird, womit schädliche Gegenmassnahmen durch andere Länder vermieden werden können. Die Referendumsfrist ist am 10. Oktober 2019 ungenutzt abgelaufen; die neuen Bestimmungen sind seit dem 1. November 2019 in Kraft.

2. Eingeschränkte Zulässigkeit von Inhaberaktien

Die wesentlichen Änderungen bestehen darin, dass Inhaberaktien künftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind (Art. 622 Abs. 1^{bis} nOR): Entweder müssen die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister gemäss Bucheffektengesetz eingetragen sein oder die ausgebende Gesellschaft muss ihre Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben. Trifft eine dieser beiden Ausnah-

men zu, so besteht eine Pflicht zur Eintragung der Ausnahme im Handelsregister (Art. 622 Abs. 2^{bis} nOR). Sofern keine der Ausnahmen zutrifft, besteht eine Pflicht zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien. Sowohl die Eintragung der Ausnahme im Handelsregister als auch die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien hat innert 18 Monaten seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, somit bis spätestens am 30. April 2021, zu erfolgen. Geht die Umwandlung nicht fristgemäss von statten, so erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen (ÜB) eine automatische (zwangsweise) Umwandlung verbunden mit der Anpassung des Handelsregistereintrags von Amtes wegen. Diesfalls hat die Gesellschaft die Pflicht zur Anpassung ihrer Statuten bei der nächsten Statutenänderung (Art. 5 Abs. 1 ÜB). Bis diese Anpassung erfolgt ist, weist das Handelsregisteramt jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück (Art. 5 Abs. 2 ÜB). Gibt eine Gesellschaft nach dem 1. Mai 2021 Inhaberaktien aus, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 622 Abs. 1^{bis} nOR vorliegt, so liegt ein Organisationsmangel nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 4 nOR vor und der Gesellschaft droht ein Verfahren wegen Organisationsmängeln nach Art. 731b nOR.

3. Anspruch der Aktionäre auf Eintragung ins Aktienbuch

Nach erfolgter Umwandlung werden jene Aktionäre in das Aktienbuch eingetragen, die der Meldepflicht gemäss Art. 697i OR des bisherigen Rechts nachgekommen sind (Art. 6 Abs. 1 ÜB). Aktionäre, welche diese Pflicht bis anhin nicht erfüllt haben, können ihre Eintragung ins Aktienbuch während fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht beantragen (Art. 7 Abs. 1 ÜB). Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen deren Mitgliedschaftsrechte und deren Vermögensrechte verirken (Art. 6 Abs. 2 ÜB). Nach Ablauf von fünf Jahren werden die Aktien von nicht gemeldeten Aktionären nichtig und durch eigene Aktien ersetzt, womit die betroffenen Aktionäre sämtliche mit den Aktien verbundenen Rechte verlieren; vorbehalten bleibt die Geltendmachung einer Entschädigung gegenüber der Gesellschaft durch Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind. Dies hat innert 10 Jahren seit Eintritt der Nichtigkeit zu erfolgen (Art. 8 Abs. 1 und 2 ÜB).

4. Konkretisierung der Meldepflicht nach Art. 697j nOR

Art. 697j nOR und Art. 790a nOR präzisieren, wer als wirtschaftlich berechnete Person gilt und was zu melden ist, falls der Aktionär bzw. Gesellschafter eine juristische Person oder ein börsenkotiertes Unternehmen ist. Ist der Aktionär bzw. Gesellschafter eine Gesellschaft, so muss der Gesellschaft jede natürliche Person als wirtschaftlich berechnete Person gemeldet werden, die den Aktionär bzw. Gesellschafter in analoger Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert. Sofern es keine solche Person gibt, hat der Aktionär bzw. Gesellschafter diese Tatsache der Gesellschaft mitzuteilen. Ist der Aktionär bzw. Gesellschafter eine börsenkotierte Gesellschaft, wird er von einer solchen Gesellschaft nach Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert oder kontrolliert er in diesem

Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Gesellschaft melden (Art. 697j Abs. 3 nOR).

5. Einführung von Sanktionsvorschriften

Das Gesetz sieht neu eine Busse bis CHF 10'000 für Personen vor, welche die Meldepflichten nach Art. 697j Abs. 1 bis 4 OR oder Art. 790a Abs. 1 bis 4 OR nicht erfüllen (Art. 327 nStGB). Neben der unterlassenen Meldung ist auch die fehlerhafte Meldung sowie das Unterlassen einer Änderungsmeldung strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt. Ebenfalls mit einer Busse bis zu CHF 10'000 wird bestraft, wer die Pflichten zur Führung des Aktien- bzw. Anteilsbuchs und des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen verletzt (Art. 327a nStGB). Pflichtverletzungen führen somit nicht mehr nur zur gesellschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern können zukünftig auch strafbar sein. Sodann droht der Gesellschaft bei Nichteinhalten der Verzeichnisführungspflichten ein Verfahren wegen Organisationsmängeln und als ultima ratio die gerichtliche Auflösung (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} nOR).

6. Fazit

Um sicherzustellen, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und dadurch strafrechtliche Sanktionen vermieden werden, empfehlen wir den Gesellschaften insbesondere, umgehend für die vorschriftsgemässe Führung sämtlicher Verzeichnisse der Gesellschaft zu sorgen und darauf zu achten, dass keine Aktionäre bzw. Gesellschafter mit ihren Anteilen verbundene Rechte unter Verletzung der Meldepflichten ausüben. Des Weiteren raten wir, noch bestehende Inhaberaktien als Bucheffekten auszugestalten oder in Namenaktien umzuwandeln sowie die notwendigen Eintragungen ins Handelsregister zu veranlassen. Gerne unterstützt EY Sie bei den in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Massnahmen.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben - für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Legal News: Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Abonnemente/Adressänderungen
www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2019 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

www.ey.com/ch

Kontakte Legal

Basel: Roman Schlager
roman.schlager@ch.ey.com

Genf: Aurélien Muller
aurelien.muller@ch.ey.com

Zürich: Oliver Blum
oliver.blum@ch.ey.com

Bern: Jürg Strebel
juerg.strebel@ch.ey.com

Zug: Roman Werder
roman.werder@ch.ey.com